



09/12/2013

KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG ALS ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM IM STUDIENGANG 2FÄBA (PROFIL LEHRAMT):

Im Orientierungspraktikum (Modul B.ERZ.30) sollen die Studierenden außerschulische Arbeitsfelder in Organisationen, sozialen Einrichtungen oder Betrieben kennenlernen, dabei die Besonderheiten dieses Praxisfeldes in seiner Relevanz für pädagogisches Handeln erfassen und das eigene Handeln in diesem Praxisfeld in Bezug auf die eigene Berufsbiografie als zukünftige Lehrperson reflektieren können. Der Umfang des Praktikums sollte mindestens 4 Wochen Vollzeittätigkeit oder 160 Stunden (Teilzeittätigkeit) umfassen. Als studienbegleitendes Praktikum werden alle Tätigkeiten in Betrieben, Organisationen oder Einrichtungen mit mehr als 5 Beschäftigten anerkannt, die nicht mit Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Kontext vergleichbar sind (z.B. Tutorientätigkeit wird nicht anerkannt; Bibliotheks- oder Verwaltungstätigkeit wird anerkannt).

Darüber hinaus werden auf einen entsprechenden Antrag hin folgende Tätigkeiten als Orientierungspraktikum im Modul B.ERZ.30 anerkannt, die bereits vor der Aufnahme des Studiums und nach Beendigung der Schulausbildung durchgeführt wurden, wenn Sie nicht länger als drei Jahre zurückliegen:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine Vollzeittätigkeit oder ein Ganztagspraktikum in Betrieben oder Einrichtungen,
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, welches in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
- d) die selbständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) freiwillige soziale Dienste (z.B. FSJ) und ebenso die Tätigkeit als Au-pair, wenn diese wenigstens über einen Zeitraum von 4 Monaten geleistet wurden,
- f) die mindestens einjährige selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragsstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst), können nicht als gleichwertig anerkannt werden. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztätig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit – umgerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.